

## Benutzungsordnung

### **für das Gemeinde- und Vereinshaus der Ortsgemeinde Platten**

1. Die Ortsgemeinde Platten ist Eigentümer des Gemeinde- und Vereinshauses Platten. Sie übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und im Vertretungsfall von den Beigeordneten wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde stellt das Gemeinde- und Vereinshaus
  - den Ortsvereinen und organisierten örtlichen Gruppen für Versammlungen und Schulungen,
  - politischen Parteien und Wählergruppen, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele,
  - der Volkshochschule für Veranstaltungen für Plattener Bürger,
  - gemeinnützigen Verbänden,
  - ortsansässigen Personen für Familienfeiern und sonstigen privaten Veranstaltungen,
  - Discoabende nur in Verbindung mit Veranstaltungen von Ortsvereinen,
  - Vereinen und Firmen für Veranstaltungen und Ausstellungen,
  - dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen nach Maßgabe der Gebührenordnung zur Verfügung.
3. Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt, in dem eine verantwortliche Vertrauensperson, Nutzungsdauer und Nutzungszweck anzugeben sind.
4. Dem Benutzer wird ein Schlüssel übergeben, der beim Ortsbürgermeister oder Beauftragten abzuholen und nach Beendigung der Benutzung wieder abzugeben ist.
5. Eine erteilte Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, erlaubniswidriger Benutzung oder Verstoß gegen die Benutzungsordnung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.  
Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder das Bürgerhaus unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Gemeindehaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen. Maßnahmen, die nach dieser Ziffer durchgeführt werden, lösen keine Entschädigungsansprüche aus; die Ortsgemeinde haftet auch nicht für evtl. Einnahmeverluste.


6. Für die Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses sind Gebühren in Form von Pauschalsätzen nach der Satzung der Ortsgemeinde Platten über die Erhebung von Gebühren für das Gemeinde- und Vereinshaus zu entrichten.
7. Bei Benutzung des Gemeinde- und Vereinshauses ist, soweit nicht bereits anderweitig Regelungen getroffen sind, folgende Benutzungsordnung einzuhalten:
  - a. Die Benutzer haben das Gemeindehaus und die dazugehörenden Außenanlagen pfleglich zu behandeln; dies gilt insbesondere für Boden, Wände und Einrichtungsgegenstände. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
  - b. Aus Gründen des Brandschutzes müssen Dekorationen mindestens aus schwer entflammaren Materialien sein und so angebracht werden, dass sie Rettungswege nicht einengen.
  - c. Die Benutzer haben dem Ortsbürgermeister eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson ist für den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Benutzung die Zugangstüren und Fenster abgeschlossen werden. Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt und rechtzeitig zurückgegeben wird.

Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von den hierfür von der Gemeindeverwaltung benannten Personen bedient werden.

- d. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- e. Der Benutzer haftet für Beschädigungen, soweit er oder ein Mitglied oder Gehilfe diese zu vertreten haben. Beschädigungen oder Verluste sind sofort dem Ortsbürgermeister oder einem Beauftragten schriftlich zu melden.
- f. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (z.B. Kleidungsstücke). Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.  
Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- g. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass keine unzulässigen Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft des Gemeindehauses entstehen.**
- h. Spätestens am Tag nach der Veranstaltung ist eine ordnungsgemäße Reinigung der Räume, Einrichtungsgegenstände und ggfls. des Außenbereichs vom Benutzer durchzuführen. Bei Nutzung des Gemeindehauses über mehrere Tage hat eine tägliche Zwischenreinigung durch den Benutzer zu erfolgen.  
Geräte und Einrichtungen der Räume dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Sie sind nach Benutzung und Reinigung wieder an ihren Platz zu schaffen.  
**Abfälle sind vom Benutzer zu entsorgen.**
- i. Den Anweisungen des Vertreters der Ortsgemeinde ist sofort Folge zu leisten. Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung können einzelne Personen oder die Benutzergruppe mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gemeindehaus untersagt werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Ortsgemeinde ein längerfristiges Benutzungsverbot beschließen.
- j. Im Gemeindehaus ist das Rauchen verboten.**

8. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Platten, 07.01.2005  
Ortsgemeinde Platten



Ortsbürgermeister